



AZ L-15.491-01.01/193

ANTRAG Nr. 08/15

nach § 17 GeschO

Betr.: Finanzielle Unterstützung von neuen Gemeindeformen und die Förderung Neuer Aufbrüche

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, Finanzmittel in Höhe von 10 - 15 Mio. Euro für die Gründung neuer Gemeindeformen und die Förderung Neuer Aufbrüche in bestehenden Gemeinden und Kirchenbezirken im Rahmen eines eigenen Fonds ab dem Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung zu stellen, und zudem 5 Pfarrstellen und 5 Diakonenstellen im Stellenplan für diesen Fonds vorzusehen.

Kriterien für die Vergabe der Finanzmittel sind zu erarbeiten. Ziel ist es, für die geförderten Projekte eine Förderdauer von bis zu 10 Jahren zu ermöglichen.

Begründung:

Die Evangelische Landeskirche Württemberg lebt seit ihrer Geschichte von geistlichen Aufbrüchen aus der Mitte der Kirche. Die Erfahrung hat gelehrt, dass unsere Kirche meist zukunftsweisend reagierte, indem diese Initiativen nicht geduldet, sondern gefördert wurden. Heute begegnen wir in vielfältiger Weise missionarischen Aufbrüchen in unserer Kirche. Ein besonderes Augenmerk fällt hierbei neben Aufbruchinitiativen in Gemeinden auf geistlich überparochiale Bewegungen mit gemeindlichem Zuschnitt. Die besonderen Herausforderungen liegen in der strukturellen Unterstützung dieses Anliegens. Die Bildung überparochialer Gemeinden braucht eine unterstützende personale und organisatorische Entwicklung, die auch mit Fragen von Immobilienkonzeptionen und Gemeindeentwicklungsfragen im Kontext parochialer Kirchengemeinden verantwortlich umgeht. Mit den bereitzustellenden Mitteln ermöglicht unsere Landeskirche eine exemplarische und zu evaluierende Umsetzung von bis zu 10 überparochialen Gemeinden in unserer Landeskirche, ohne dass strukturell bedingte Kosten zu Lasten der jeweils betroffenen Kirchenbezirke entstehen. Die einzustellenden Mitteln sind sowohl für Personalkosten (z. B. Pfarrer oder Diakone) als auch für notwendige Sachkosten (inkl. Kosten für notwendige Immobilienkonzeptionen) anzuwenden.

Stuttgart, 23. Februar 2015

1. Matthias Hanßmann
Tobias Geiger
Anja Holland
Philippus Maier
Markus Münzenmayer

2. Andrea Bleher
Ute Mayer
Horst Haar
Dr. Friedemann Kuttler
Petra Wolf

3. Michael Fritz
Ralf Albrecht
Dr. Ulrike Mehne
Thomas Wingert